

Bundesgesetzblatt ⁸¹³

Teil II

Z 1998 A

1991

Ausgegeben zu Bonn am 30. Juli 1991

Nr. 20

Tag	Inhalt	Seite
22. 7. 91	Gesetz zu der Dritten Änderung des Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds	814
16. 5. 91	Bekanntmachung der deutsch-laotischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	817
12. 6. 91	Bekanntmachung der deutsch-tschechoslowakischen Vereinbarung über die Entsendung tschechoslowakischer Arbeitnehmer zur Beschäftigung auf der Grundlage von Werkverträgen	820
13. 6. 91	Bekanntmachung der deutsch-rumänischen Vereinbarung zur Änderung der deutsch-rumänischen Vereinbarung über die Entsendung rumänischer Arbeitnehmer zur Beschäftigung auf der Grundlage von Werkverträgen	822
18. 6. 91	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Zusatzabkommens zum deutsch-schwedischen Abkommen über Soziale Sicherheit	824
19. 6. 91	Bekanntmachung des deutsch-kongolesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	824
19. 6. 91	Bekanntmachung des deutsch-kongolesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	826
24. 6. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums	828
26. 6. 91	Bekanntmachung des deutsch-tschechischen und slowakischen Abkommens über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Arbeit, Arbeitsförderung und Sozialpolitik	828
26. 6. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur gegenseitigen Anerkennung von Inspektionen betreffend die Herstellung pharmazeutischer Produkte	831
4. 7. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Ausarbeitung eines Europäischen Arzneibuches	831
4. 7. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses	832
5. 7. 91	Bekanntmachung des deutsch-bolivianischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	833
8. 7. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Madrider Abkommens über die Unterdrückung falscher oder irreführender Herkunftsangaben auf Waren	835
10. 7. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls Nr. 6 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe	835
28. 5. 91	Berichtigung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 29. Mai 1990 zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung	836

Dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes Teil II ist für Abonnenten die Zeitliche Übersicht über die Veröffentlichungen im ersten Halbjahr 1991 beigelegt.

**Gesetz
zu der Dritten Änderung des Übereinkommens
über den Internationalen Währungsfonds**

Vom 22. Juli 1991

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Der Dritten Änderung des Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds, die der Gouverneursrat des Internationalen Währungsfonds durch Beschluß Nummer 45-3 am 28. Juni 1990 genehmigt hat, wird zugestimmt. Die Änderung wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem die Dritte Änderung des Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds nach Artikel XXVIII Buchstabe c des Übereinkommens für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 22. Juli 1991

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Der Bundesminister des Auswärtigen
Genscher

Dritte Änderung des Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds

Ausgearbeitet gemäß Beschluß Nr. 45-3 des Gouverneursrats

Third Amendment of the Articles of Agreement of the International Monetary Fund

Prepared pursuant to Board of Governors Resolution No. 45-3

(Übersetzung)

The Governments on whose behalf the present Agreement is signed agree as follows:

Die Regierungen, in deren Namen dieses Übereinkommen unterzeichnet ist, kommen wie folgt überein:

1. The text of Article XXVI, Section 2 shall be amended to read as follows:

1. Artikel XXVI Abschnitt 2 erhält folgende Fassung:

"(a) If a member fails to fulfill any of its obligations under this Agreement, the Fund may declare the member ineligible to use the general resources of the Fund. Nothing in this Section shall be deemed to limit the provisions of Article V, Section 5 or Article VI, Section 1.

„a) Erfüllt ein Mitglied eine seiner Verpflichtungen nach diesem Übereinkommen nicht, so kann der Fonds dem Mitglied die Berechtigung zur Inanspruchnahme der allgemeinen Fondsmittel entziehen. Artikel V Abschnitt 5 oder Artikel VI Abschnitt 1 wird durch diesen Abschnitt nicht berührt.

(b) If, after the expiration of a reasonable period following a declaration of ineligibility under (a) above, the member persists in its failure to fulfill any of its obligations under this Agreement, the Fund may, by a seventy percent majority of the total voting power, suspend the voting rights of the member. During the period of the suspension, the provisions of Schedule L shall apply. The Fund may, by a seventy percent majority of the total voting power, terminate the suspension at any time.

b) Wenn das Mitglied nach Ablauf einer angemessenen Frist im Anschluß an einen Berechtigungsentzug gemäß Buchstabe a weiterhin Verpflichtungen nach diesem Übereinkommen nicht erfüllt, kann der Fonds mit einer Mehrheit von siebenzig Prozent aller Stimmen die Stimmrechte des Mitglieds aussetzen. Für die Dauer der Aussetzung findet Anhang L Anwendung. Der Fonds kann mit einer Mehrheit von siebenzig Prozent aller Stimmen die Aussetzung jederzeit aufheben.

(c) If, after the expiration of a reasonable period following a decision of suspension under (b) above, the member persists in its failure to fulfill any of its obligations under this Agreement, that member may be required to withdraw from membership in the Fund by a decision of the Board of Governors carried by a majority of the Governors having eighty-five percent of the total voting power.

c) Wenn das Mitglied nach Ablauf einer angemessenen Frist im Anschluß an einen Beschluß über die Aussetzung der Stimmrechte gemäß Buchstabe b weiterhin Verpflichtungen nach diesem Übereinkommen nicht erfüllt, kann es durch einen Beschluß des Gouverneursrats, der einer fünfundachtzig Prozent aller Stimmen umfassenden Mehrheit der Gouverneure bedarf, zum Austritt aus dem Fonds veranlaßt werden.

(d) Regulations shall be adopted to ensure that before action is taken against any member under (a), (b), or (c) above, the member shall be informed in reasonable time of the complaint against it and given an adequate opportunity for stating its case, both orally and in writing."

d) Durch Regelungen ist sicherzustellen, daß das Mitglied innerhalb einer angemessenen Frist von der gegen es erhobenen Beschwerde unterrichtet wird und daß ihm ausreichend Gelegenheit gegeben wird, seinen Fall mündlich und schriftlich vorzutragen, bevor gegen das Mitglied nach Buchstabe a, b oder c vorgegangen wird."

2. A new Schedule L shall be added to the Articles, to read as follows:

2. Dem Übereinkommen wird ein neuer Anhang L angefügt, der folgenden Wortlaut hat:

"Schedule L
Suspension of Voting Rights

„Anhang L
Aussetzung von Stimmrechten

In the case of a suspension of voting rights of a member under Article XXVI, Section 2 (b), the following provisions shall apply:

Im Falle einer Aussetzung der Stimmrechte eines Mitglieds nach Artikel XXVI Abschnitt 2 Buchstabe b gilt folgendes:

1. The member shall not:

1. Das Mitglied

(a) participate in the adoption of a proposed amendment of this Agreement, or be counted in the total number of members for that purpose, except in the case of an amendment requiring acceptance by all members under Article XXVIII(b) or pertaining exclusively to the Special Drawing Rights Department;

a) darf sich nicht an der Annahme einer vorgeschlagenen Änderung dieses Übereinkommens beteiligen und wird zu diesem Zweck nicht zur Gesamtzahl der Mitglieder gerechnet, es sei denn, daß es sich um eine Änderung handelt, die nach Artikel XXVIII Buchstabe b die Zustimmung aller Mitglieder erfordert oder ausschließlich die Sonderziehungsrechts-Abteilung betrifft;

- (b) appoint a Governor or Alternate Governor, appoint or participate in the appointment of a Councillor or Alternate Councillor, or appoint, elect, or participate in the election of an Executive Director.
2. The number of votes allotted to the member shall not be cast in any organ of the Fund. They shall not be included in the calculation of the total voting power, except for purposes of the acceptance of a proposed amendment pertaining exclusively to the Special Drawing Rights Department.
3. (a) The Governor and Alternate Governor appointed by the member shall cease to hold office.
- (b) The Councillor and Alternate Councillor appointed by the member, or in whose appointment the member has participated, shall cease to hold office, provided that, if such Councillor was entitled to cast the number of votes allotted to other members whose voting rights have not been suspended, another Councillor and Alternate Councillor shall be appointed by such other members under Schedule D, and, pending such appointment, the Councillor and Alternate Councillor shall continue to hold office, but for a maximum of thirty days from the date of the suspension.
- (c) The Executive Director appointed or elected by the member, or in whose election the member has participated, shall cease to hold office, unless such Executive Director was entitled to cast the number of votes allotted to other members whose voting rights have not been suspended. In the latter case:
- (i) if more than ninety days remain before the next regular election of Executive Directors, another Executive Director shall be elected for the remainder of the term by such other members by a majority of the votes cast; pending such election, the Executive Director shall continue to hold office, but for a maximum of thirty days from the date of suspension;
- (ii) if not more than ninety days remain before the next regular election of Executive Directors, the Executive Director shall continue to hold office for the remainder of the term.
4. The member shall be entitled to send a representative to attend any meeting of the Board of Governors, the Council, or the Executive Board, but not any meeting of their committees, when a request made by, or a matter particularly affecting, the member is under consideration."
3. The following shall be added to Article XII, Section 3(i):
- "(v) When the suspension of the voting rights of a member is terminated under Article XXVI, Section 2(b), and the member is not entitled to appoint an Executive Director, the member may agree with all the members that have elected an Executive Director that the number of votes allotted to that member shall be cast by such Executive Director, provided that, if no regular election of Executive Directors has been conducted during the period of the suspension, the Executive Director in whose election the member had participated prior to the suspension, or his successor elected in accordance with paragraph 3(c) (i) of Schedule L or with (f) above, shall be entitled to cast the number of votes allotted to the member. The member shall be deemed to have participated in the election of the
- b) darf keinen Gouverneur oder Stellvertretenden Gouverneur bestellen, kein Ratsmitglied und kein Stellvertretendes Ratsmitglied ernennen und sich nicht an einer solchen Ernennung beteiligen und weder einen Exekutivdirektor ernennen oder wählen noch sich an einer solchen Wahl beteiligen.
2. Die dem Mitglied zustehenden Stimmen können in keinem der Organe des Fonds abgegeben werden. Sie werden bei der Berechnung aller Stimmen nur dann mitgezählt, wenn es um die Zustimmung zu einer vorgeschlagenen Änderung geht, die sich ausschließlich auf die Sonderziehungsrechts-Abteilung bezieht.
3. a) Der von dem Mitglied bestellte Gouverneur und dessen Stellvertreter scheidet aus dem Amt aus.
- b) Das Ratsmitglied und dessen Stellvertreter, die von dem Mitglied ernannt worden sind oder an deren Ernennung das Mitglied sich beteiligt hat, scheidet aus dem Amt aus; war das Ratsmitglied berechtigt, die Stimmen anderer Mitglieder abzugeben, deren Stimmrechte nicht ausgesetzt worden sind, so ernennen diese Mitglieder ein anderes Ratsmitglied und dessen Stellvertreter nach Anhang D. Bis zu dieser Ernennung bleiben das Ratsmitglied und dessen Stellvertreter im Amt, jedoch nicht länger als dreißig Tage nach der Aussetzung.
- c) Der Exekutivdirektor, der von dem Mitglied ernannt oder gewählt worden ist oder an dessen Wahl sich das Mitglied beteiligt hat, scheidet aus dem Amt aus, es sei denn, er war berechtigt, die anderen Mitgliedern zustehenden Stimmen abzugeben, deren Stimmrechte nicht ausgesetzt worden sind. Im letzteren Fall gilt folgendes:
- i) Verbleiben mehr als neunzig Tage bis zur nächsten ordentlichen Wahl von Exekutivdirektoren, so wählen diese anderen Mitglieder mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen anderen Exekutivdirektor für die restliche Amtszeit; bis zu dieser Wahl bleibt der Exekutivdirektor im Amt, jedoch nicht länger als dreißig Tage nach der Aussetzung;
- ii) verbleiben nicht mehr als neunzig Tage bis zur nächsten ordentlichen Wahl von Exekutivdirektoren, so bleibt der Exekutivdirektor für die restliche Amtszeit im Amt.
4. Das Mitglied ist berechtigt, einen Vertreter zu den Sitzungen des Gouverneursrats, des Rats auf Ministersebene oder des Exekutivdirektoriums – nicht jedoch zu einer Sitzung ihrer Ausschüsse – zu entsenden, wenn ein von dem Mitglied gestellter Antrag oder eine dieses Mitglied besonders berührende Angelegenheit behandelt wird."
3. Die folgende Bestimmung wird in Artikel XII Abschnitt 3 Buchstabe i eingefügt:
- „v) Wenn die Aussetzung der Stimmrechte eines Mitglieds nach Artikel XXVI Abschnitt 2 Buchstabe b aufgehoben wird und das Mitglied nicht berechtigt ist, einen Exekutivdirektor zu ernennen, kann das Mitglied mit allen Mitgliedern, die einen Exekutivdirektor gewählt haben, vereinbaren, daß die dem Mitglied zugeteilten Stimmen von diesem Exekutivdirektor abgegeben werden, mit der Maßgabe, daß, wenn keine ordentliche Wahl von Exekutivdirektoren während der Aussetzung stattgefunden hat, derjenige Exekutivdirektor, an dessen Wahl sich das Mitglied vor der Aussetzung beteiligt hatte, oder sein nach Abschnitt 3 Buchstabe c Ziffer i von Anhang L oder nach vorstehendem Buchstaben f gewählter Nachfolger berechtigt ist, die dem Mitglied zugeteilten Stimmen

Executive Director entitled to cast the number of votes allotted to the member."

abzugeben. Das Mitglied wird hierbei so gestellt, als ob es sich an der Wahl desjenigen Exekutivdirektors beteiligt hätte, der berechtigt ist, die dem Mitglied zugeteilten Stimmen abzugeben."

4. The following shall be added to paragraph 5 of Schedule D:

"(f) When an Executive Director is entitled to cast the number of votes allotted to a member pursuant to Article XII, Section 3 (l)(v), the Councillor appointed by the group whose members elected such Executive Director shall be entitled to vote and cast the number of votes allotted to such member. The member shall be deemed to have participated in the appointment of the Councillor entitled to vote and cast the number of votes allotted to the member."

4. Die folgende Bestimmung wird in Absatz 5 des Anhangs D eingefügt:

„f) Wenn ein Exekutivdirektor nach Artikel XII Abschnitt 3 Buchstabe l Ziffer v berechtigt ist, die einem Mitglied zustehenden Stimmen abzugeben, ist das Ratsmitglied, das von der Gruppe ernannt worden ist, dessen Mitglieder diesen Exekutivdirektor gewählt haben, berechtigt, an Abstimmungen teilzunehmen und die diesem Mitglied zustehenden Stimmen abzugeben. Das Mitglied wird hierbei so gestellt, als ob es sich an der Ernennung des Ratsmitglieds beteiligt hätte, das berechtigt ist, an Abstimmungen teilzunehmen und die dem Mitglied zustehenden Stimmen abzugeben.“

**Bekanntmachung
der deutsch-laotischen Vereinbarung
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 16. Mai 1991

Die in Vientiane durch Notenwechsel vom 1. Februar/26. Februar 1991 getroffene Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Laotischen Demokratischen Volksrepublik über Finanzielle Zusammenarbeit ist

am 26. Februar 1991

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 16. Mai 1991

**Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Schweiger**

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland
L'Ambassadeur
de la République fédérale d'Allemagne

Vientiane, den 1. Februar 1991

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Abkommen zwischen unseren beiden Regierungen vom 21. Oktober 1971 und vom 14. Juli 1975 über Kapitalhilfe und auf die Regierungskonsultationen über Entwicklungszusammenarbeit vom 8. bis 14. November 1990 in Vientiane folgende Vereinbarung über das Vorhaben „Allgemeine Warenhilfe 1990“ vorzuschlagen:

- 1) Die durch Kürzung freigewordenen Darlehensmittel aus dem Vorhaben „Stromversorgung Vientiane II“ (Artikel 1 des Abkommens vom 21. Oktober 1971) in Höhe von 335 246,13 DM sowie aus dem Vorhaben „Nam Ngum Phase II“ (Artikel 1 Buchstabe b des Abkommens vom 14. Juli 1975) in Höhe von 2 178 543,06 DM werden in einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von 2 513 789,19 DM umgewandelt und zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen aus der Bundesrepublik Deutschland zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage eingesetzt. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der dieser Vereinbarung als Anlage beigefügten Liste handeln, für die die Lieferverträge bzw. Leistungsverträge nach dem 1. Dezember 1990 (Stichtag) abgeschlossen worden sind.
- 2) Im übrigen gelten die Bestimmungen der eingangs erwähnten Abkommen auch für diese Vereinbarung.

Falls sich die Regierung der Laotischen Demokratischen Volksrepublik mit den unter den Klammern 1 und 2 enthaltenen Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Dr. Helmut Arndt

S. E.
Herr Phoune Sipaseuth
Minister für Auswärtige
Angelegenheiten
Vientiane

(Übersetzung)

Laotische Demokratische Volksrepublik

Vientiane, den 26. Februar 1991

Herr Botschafter,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 1. Februar 1991 betreffend den Vorschlag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, mit der Laotischen Demokratischen Volksrepublik eine Vereinbarung bezüglich des Vorhabens „Allgemeine Warenhilfe 1990“ zu treffen, beehre ich mich Sie zu bitten, Ihrer Regierung mitzuteilen, daß die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Laos sich mit diesem Vorschlag sowie mit der Warenliste für dieses Vorhaben einverstanden erklärt.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Phoune Sipaseuth
Vize-Präsident des Rats der Minister,
Minister für Auswärtige Angelegenheiten
der Demokratischen Volksrepublik Laos

S. E.
Herrn Dr. Helmut Arndt
Außerordentlicher Botschafter
und Bevollmächtigter der
Bundesrepublik Deutschland

Anlage

zur Note des Botschafters der Bundesrepublik Deutschland in Vientiane
vom 1. Februar 1991 an S.E. Herrn Phoune Sipaseuth,
Minister für Auswärtige Angelegenheiten
betr. das Vorhaben „Allgemeine Warenhilfe 1990“

Warenliste für die Allgemeine Warenhilfe 1990
(2 513 789,19 DM)

1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Nummer 1 der o. a. Note vom 1. Februar 1991 aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden können:
 - a) Ausrüstungen, Maschinen und Geräte für den Straßenbau,
 - b) industrielle Ausrüstungen,
 - c) Ersatz- und Zubehörteile für Industrie und Straßenbau,
 - d) industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate,
 - e) Düngemittel.
 2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.
 3. Die Einfuhr von Luxusgütern und von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Finanzierungsbeitrag ausgeschlossen.
-

**Bekanntmachung
der deutsch-tschechoslowakischen Vereinbarung
über die Entsendung tschechoslowakischer Arbeitnehmer
zur Beschäftigung auf der Grundlage von Werkverträgen**

Vom 12. Juni 1991

Die in Prag am 23. April 1991 unterzeichnete Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik über die Entsendung tschechoslowakischer Arbeitnehmer aus in der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik ansässigen Unternehmen zur Beschäftigung auf der Grundlage von Werkverträgen ist nach ihrem Artikel 11 Abs. 1 Satz 1

am 23. April 1991

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Gleichzeitig ist nach Artikel 11 Abs. 1 Satz 2 der Vereinbarung die deutsch-tschechoslowakische Vereinbarung über die Entsendung tschechoslowakischer Arbeitnehmer zur Beschäftigung auf der Grundlage von Werkverträgen vom 25. Mai 1990 (BGBl. II S. 682) außer Kraft getreten.

Bonn, den 12. Juni 1991

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Im Auftrag
Dr. Rosenmöller

**Vereinbarung
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik
über die Entsendung tschechoslowakischer Arbeitnehmer
aus in der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik ansässigen Unternehmen
zur Beschäftigung auf der Grundlage von Werkverträgen**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Tschechischen und Slowakischen Föderativen
Republik –

in Würdigung des beiderseitigen Nutzens der bestehenden wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit,

in dem Willen, unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Arbeitsmarkts die Entsendung und Beschäftigung der Arbeitnehmer aus tschechoslowakischen Unternehmen zur Absicherung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit auf eine dauerhafte Grundlage zu stellen,

in der Absicht, für die auf der Grundlage von Werkverträgen zusammenarbeitenden tschechoslowakischen und deutschen Unternehmen klare Bedingungen zu schaffen, um die Möglichkei-

ten der Entsendung und Beschäftigung tschechoslowakischer Arbeitnehmer zu verbessern,

von dem Wunsch geleitet, eine neue Vereinbarung über die Entsendung tschechoslowakischer Arbeitnehmer aus in der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik ansässigen Unternehmen zur Beschäftigung auf der Grundlage von Werkverträgen zu schließen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Tschechoslowakischen Arbeitnehmern, die auf der Grundlage eines Werkvertrags zwischen einem tschechoslowakischen Arbeitgeber und einem in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Unternehmen für eine vorübergehende Tätigkeit entsandt werden (Werkvertragsarbeitnehmer), wird die Arbeitserlaubnis

unabhängig von der Lage und Entwicklung des Arbeitsmarkts erteilt, unter Berücksichtigung des Artikels 4 Absatz 1 dieser Vereinbarung.

(2) Diese Vereinbarung gilt nicht für Arbeitnehmer, die auf der Grundlage eines Werkvertrags in den Geltungsbereich der Vereinbarung entsandt werden, um vorbereitende Arbeiten für deutsch-tschechoslowakische Unternehmenskooperationen in Drittstaaten auszuführen.

Artikel 2

(1) Die Zahl der Werkvertragsarbeitnehmer wird auf 4000 festgesetzt, wovon im Baugewerbe bis zu 1500 Arbeitnehmer beschäftigt werden können. Unbeschadet des Satzes 1 können zusätzlich beschäftigt werden:

- a) 1000 Arbeitnehmer im Rahmen von Werkverträgen zwischen tschechoslowakischen Arbeitgebern und deutschen kleineren und mittleren Unternehmen des Handwerks und der Industrie mit einem Jahresumsatz bis zu 10 Mio. DM oder bis zu 65 Beschäftigten;
- b) 250 Arbeitnehmer als Restauratoren;
- c) 3000 Arbeitnehmer im Baugewerbe befristet bis zum 31. Dezember 1993.

Die angegebenen Zahlen verstehen sich als Jahresdurchschnittszahlen.

(2) Die Arbeitserlaubnis wird Arbeitnehmern nur für die Ausführung von Werkverträgen erteilt, deren Erfüllung überwiegend Arbeitnehmer mit beruflicher Qualifikation erfordert. Arbeitnehmern ohne berufliche Qualifikation wird die Arbeitserlaubnis erteilt, soweit dies zur Ausführung der Arbeiten unerlässlich ist.

Artikel 3

(1) Die festgelegten Zahlen der Werkvertragsarbeitnehmer werden von dem Föderalen Außenhandelsministerium der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik auf die tschechoslowakischen Unternehmen verteilt.

(2) Die Bundesanstalt für Arbeit der Bundesrepublik Deutschland achtet bei der Durchführung der Vereinbarung in Zusammenarbeit mit dem Föderalen Außenhandelsministerium der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik darauf, daß es nicht zu einer regionalen oder sektoralen Konzentration von Werkvertragsarbeitnehmern in einem Wirtschaftszweig oder in einem bestimmten Bereich eines Wirtschaftszweigs kommt.

Artikel 4

(1) Die in Artikel 2 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Buchstabe a festgelegten Zahlen werden wie folgt an die weitere Entwicklung des Arbeitsmarkts angepaßt:

Bei einer Verbesserung der Arbeitsmarktlage erhöhen sich die bei Inkrafttreten der Vereinbarung festgelegten Zahlen um jeweils fünf vom Hundert für jeden vollen Prozentpunkt, um den sich die Arbeitslosenquote in den letzten zwölf Monaten verringert hat. Bei einer Verschlechterung der Arbeitsmarktlage verringern sich die Zahlen entsprechend. Für die Anpassung sind jeweils die Arbeitslosenquoten, getrennt nach Gesamtquote und Unterquote, am 30. Juni des laufenden Jahres und des Vorjahres zu vergleichen. Die Änderungen sind vom 1. Oktober des laufenden Jahres an zu berücksichtigen. Die neuen Zahlen sind so aufzurunden, daß sie durch die Zahl zehn ohne Rest teilbar sind.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung der Bundesrepublik Deutschland teilt die nach Absatz 1 errechneten Zahlen dem Föderalen Außenhandelsministerium der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik jeweils bis zum 31. August eines Jahres mit.

Artikel 5

(1) Die Arbeitserlaubnis wird nur erteilt, soweit die Entlohnung der Werkvertragsarbeitnehmer einschließlich des Teils, der

wegen der auswärtigen Beschäftigung gezahlt wird, dem Lohn entspricht, welchen die einschlägigen deutschen Tarifverträge für vergleichbare Tätigkeit vorsehen.

(2) Im übrigen finden die einschlägigen Rechtsvorschriften über die Erteilung und Versagung sowie über das Erlöschen der Arbeitserlaubnis Anwendung. Ein Abdruck des Werkvertrags ist rechtzeitig beim zuständigen Landesarbeitsamt einzureichen.

Artikel 6

(1) Die Arbeitserlaubnis wird für die voraussichtliche Dauer der Arbeiten zur Erfüllung des Werkvertrags erteilt. Die Höchstdauer der Arbeitserlaubnis beträgt in der Regel zwei Jahre. Sofern die Ausführung eines Werkvertrags infolge eines unvorhersehbaren Ereignisses länger als zwei Jahre dauert, wird die Arbeitserlaubnis bis zu sechs Monaten verlängert. Steht von vornherein fest, daß die Ausführung des Werkvertrags länger als zwei Jahre dauert, wird die Arbeitserlaubnis bis zur Höchstdauer von drei Jahren erteilt.

(2) Nach Fertigstellung eines Werkes kann zur Ausführung eines anderen Werkvertrags auf Antrag eine neue Arbeitserlaubnis im Rahmen der zugelassenen Höchstdauer von zwei Jahren erteilt werden.

(3) Die Arbeitserlaubnis wird für eine bestimmte berufliche Tätigkeit zur Ausführung eines bestimmten Werkvertrags erteilt. In begründeten Ausnahmefällen wird die Arbeitserlaubnis für mehrere Werkverträge erteilt. Das tschechoslowakische Unternehmen kann den Arbeitnehmer innerhalb der vorgesehenen Geltungsdauer der Arbeitserlaubnis vorübergehend zur Ausführung eines anderen Werkvertrags umsetzen. Es hat die Umsetzung dem zuständigen Landesarbeitsamt unverzüglich mitzuteilen. Das Landesarbeitsamt veranlaßt, daß eine entsprechende Arbeitserlaubnis erteilt wird.

(4) Einzelnen Arbeitnehmern mit führender oder Verwaltungstätigkeit wird die Arbeitserlaubnis bis zu einer Höchstdauer von vier Jahren erteilt. Diese Arbeitserlaubnisse werden je nach Größe des Projekts bis zu vier Arbeitnehmern erteilt.

Artikel 7

Einem tschechoslowakischen Arbeitnehmer, der erneut als Werkvertragsarbeitnehmer beschäftigt werden soll, darf die Arbeitserlaubnis erteilt werden, wenn der zwischen Ausreise und erneuter Einreise als Werkvertragsarbeitnehmer liegende Zeitraum nicht kürzer ist als die Gesamtgeltungsdauer der früheren Aufenthaltsgenehmigung. Der in Satz 1 genannte Zeitraum beträgt höchstens zwei Jahre, er beträgt drei Monate, wenn der Arbeitnehmer vor der Ausreise nicht länger als neun Monate beschäftigt war.

Artikel 8

(1) Die zuständige Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland erteilt auf Antrag des tschechoslowakischen Arbeitgebers dem Arbeitnehmer das Visum für drei Monate. Sobald das Visum erteilt ist, kann der Arbeitnehmer einreisen. Er hat sich unverzüglich bei der für seinen Aufenthaltsort zuständigen Ausländerbehörde zu melden.

(2) Die Arbeitserlaubnis ist nach der Einreise unverzüglich bei dem Arbeitsamt zu beantragen, in dessen Bezirk der Werkvertrag ausgeführt wird oder das tschechoslowakische Unternehmen einen Betriebssitz oder eine Betriebsniederlassung hat oder bei dem Arbeitsamt, das für zuständig erklärt wird.

Artikel 9

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung der Bundesrepublik Deutschland und das Föderale Außenhandelsministerium und das Föderale Ministerium für Arbeit und Sozialangelegenheiten der Tschechischen und Slowakischen Föderativen

Republik arbeiten im Rahmen dieser Vereinbarung eng zusammen. Bei Bedarf wird auf Antrag einer Vertragspartei eine gemischte deutsch-tschechoslowakische Arbeitsgruppe gebildet, um Fragen zu erörtern, die mit der Durchführung dieser Vereinbarung zusammenhängen.

Artikel 10

Sind Arbeitnehmer, die zur Beschäftigung auf der Grundlage eines Werkvertrags zugelassen wurden, ohne Erlaubnis der Bundesanstalt für Arbeit der Bundesrepublik Deutschland Dritten gewerbsmäßig zur Arbeitsleistung überlassen worden, so verringert sich vom folgenden Abrechnungszeitraum an die Zahl der Werkvertragsarbeitnehmer um die Zahl der im Jahresdurchschnitt gewerbsmäßig überlassenen Arbeitnehmer. Entsprechend ist zu verfahren, soweit tschechoslowakische Arbeitgeber mehr Werkvertragsarbeitnehmer beschäftigen, als ihnen nach Artikel 3 Absatz 1 zugeteilt sind, oder Arbeitnehmer beschäftigen, die keine Arbeitserlaubnis oder keine Aufenthaltsgenehmigung besitzen. Für Arbeitnehmer von tschechoslowakischen Arbeitgebern,

die wiederholt Arbeitnehmer unerlaubt überlassen oder beschäftigt haben, wird keine Arbeitserlaubnis mehr erteilt.

Artikel 11

(1) Diese Vereinbarung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung vom 25. Mai 1990 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik über die Entsendung tschechoslowakischer Arbeitnehmer aus in der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik ansässigen Unternehmen zur Beschäftigung auf der Grundlage von Werkverträgen außer Kraft. Die aufgrund der bisherigen Vereinbarung beschäftigten Arbeitnehmer werden auf die nach der vorliegenden Vereinbarung festgesetzten Zahlen angerechnet.

(2) Die Vereinbarung kann bis zum 30. Juni mit Wirkung zum 31. Dezember eines jeden Jahres schriftlich gekündigt werden. Die aufgrund der Vereinbarung erteilten Arbeitserlaubnisse bleiben von einer Kündigung unberührt.

Geschehen zu Prag am 23. April 1991 in zwei Urschriften, jede in tschechischer und deutscher Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
Hermann Huber
Norbert Blüm

Für die Regierung
der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik
Jiri Brabec

**Bekanntmachung
der deutsch-rumänischen Vereinbarung
zur Änderung der deutsch-rumänischen Vereinbarung
über die Entsendung rumänischer Arbeitnehmer
zur Beschäftigung auf der Grundlage von Werkverträgen**

Vom 13. Juni 1991

Die in Bonn am 14. Mai 1991 unterzeichnete Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Rumänien zur Änderung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Rumänien über die Entsendung rumänischer Arbeitnehmer aus

in Rumänien ansässigen Unternehmen zur Beschäftigung auf der Grundlage von Werkverträgen vom 31. Juli 1990 (BGBl. 1991 II S. 666) ist nach ihrem Artikel 2

am 14. Mai 1991

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 13. Juni 1991

Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung
Im Auftrag
Heyden

Vereinbarung
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung von Rumänien
zur Änderung der Vereinbarung vom 31. Juli 1990
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung von Rumänien
über die Entsendung rumänischer Arbeitnehmer
aus in Rumänien ansässigen Unternehmen zur Beschäftigung
auf der Grundlage von Werkverträgen

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
 und

die Regierung von Rumänien

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Vereinbarung vom 31. Juli 1990 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Rumänien über die Entsendung rumänischer Arbeitnehmer aus in Rumänien ansässigen Unternehmen zur Beschäftigung auf der Grundlage von Werkverträgen wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Zahl der Werkvertragsarbeitnehmer wird auf 4000 festgesetzt. Unbeschadet des Satzes 1 können zusätzlich beschäftigt werden:

- a) Rumäniendeutsche Arbeitnehmer und Arbeitnehmer im Rahmen von Werkverträgen mit rumäniendeutschen Arbeitgebern bis zu insgesamt 1000 Arbeitnehmern;
- b) 2000 Arbeitnehmer im Baugewerbe befristet bis zum 31. Dezember 1993.

Die angegebenen Zahlen verstehen sich als Jahresdurchschnittszahlen.“

2. In Artikel 4 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „Artikel 2 Absatz 1“ die Worte „Satz 1 und Satz 2 Buchstabe a“ eingefügt.

3. Artikel 5 Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Arbeitserlaubnis wird nur erteilt, soweit die Entlohnung der Werkvertragsarbeitnehmer einschließlich des Teils, der wegen der auswärtigen Beschäftigung gezahlt wird, dem Lohn entspricht, welchen die einschlägigen deutschen Tarifverträge für vergleichbare Tätigkeiten vorsehen.“

4. Artikel 7 wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 7

Einem rumänischen Arbeitnehmer, der erneut als Werkvertragsarbeitnehmer beschäftigt werden soll, darf die Arbeitserlaubnis erteilt werden, wenn der zwischen Ausreise und

erneuter Einreise als Werkvertragsarbeitnehmer liegende Zeitraum nicht kürzer ist als die Gesamtgeltungsdauer der früheren Aufenthaltsgenehmigung. Der in Satz 1 genannte Zeitraum beträgt höchstens zwei Jahre, er beträgt drei Monate, wenn der Arbeitnehmer vor der Ausreise nicht länger als neun Monate beschäftigt war.“

5. Artikel 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„(1) Die zuständige Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland erteilt auf Antrag des rumänischen Arbeitgebers den Arbeitnehmern das Visum für drei Monate. Sobald das Visum erteilt ist, kann der Arbeitnehmer einreisen.“

b) In Absatz 2 werden nach den Worten „Betriebsniederlassung hat“ die Worte „oder das für zuständig erklärt wird“ angefügt.

6. Artikel 10 wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 10

Sind Arbeitnehmer, die zur Beschäftigung auf der Grundlage eines Werkvertrags zugelassen wurden, ohne Erlaubnis der Bundesanstalt für Arbeit der Bundesrepublik Deutschland Dritten gewerbsmäßig zur Arbeitsleistung überlassen worden, so verringert sich vom folgenden Abrechnungszeitraum an die Zahl der Werkvertragsarbeitnehmer um die Zahl der im Jahresdurchschnitt gewerbsmäßig überlassenen Arbeitnehmer. Entsprechend ist zu verfahren, soweit rumänische Arbeitgeber mehr Werkvertragsarbeitnehmer beschäftigen, als ihnen nach Artikel 3 Absatz 1 zugeteilt sind, oder Arbeitnehmer beschäftigen, die keine Arbeitserlaubnis oder keine Aufenthaltsgenehmigung besitzen. Für Arbeitnehmer von rumänischen Arbeitgebern, die wiederholt Arbeitnehmer unerlaubt überlassen oder beschäftigt haben, wird keine Arbeitserlaubnis mehr erteilt.“

Artikel 2

Diese Änderungsvereinbarung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Artikel 3

Diese Änderungsvereinbarung gilt für dieselbe Dauer wie die Vereinbarung.

Geschehen zu Bonn am 14. Mai 1991 in zwei Urschriften, jede in deutscher und rumänischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Frh. v. Stein
Tegtmeier

Für die Regierung von Rumänien

C. Alecu

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Zusatzabkommens
zum deutsch-schwedischen Abkommen über Soziale Sicherheit**

Vom 18. Juni 1991

Nach Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. März 1991 zu dem Zusatzabkommen vom 26. Oktober 1989 zum Abkommen vom 27. Februar 1976 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Schweden über Soziale Sicherheit und zu der Zusatzvereinbarung vom 26. Oktober 1989 zur Vereinbarung vom 23. Februar 1978 zur Durchführung des Abkommens sowie zur Ergänzung des Gesetzes vom 2. September 1980 zu dem Abkommen vom 23. April 1979 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Finnland über Soziale Sicherheit (BGBl. 1991 II S. 514) wird bekanntgemacht, daß das Zusatzabkommen nach seinem Artikel 4 Abs. 2 und die Zusatzvereinbarung nach ihrem Artikel 3

am 1. August 1991

in Kraft treten werden.

Die Ratifikationsurkunden sind am 27. Mai 1991 in Bonn ausgetauscht worden.

In der Ratifikationsurkunde des Königreichs Schweden wird im Namen der schwedischen Regierung erklärt, daß die Artikel 23 bis 25 des Abkommens im Wortlaut des Zusatzabkommens bezüglich Hinterbliebenenrenten auch auf Versicherungsfälle anzuwenden sind, die in der Zeit vom 1. Januar 1990 bis zu dem Inkrafttreten des Zusatzabkommens eingetreten sind.

Bonn, den 18. Juni 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterheld

**Bekanntmachung
des deutsch-kongolesischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 19. Juni 1991

Das in Brazzaville am 14. Mai 1991 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Kongo über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 5

am 14. Mai 1991

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 19. Juni 1991

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Schweiger

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Volksrepublik Kongo
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Vorhaben „Wasserversorgung ländlicher Zentren“ und „Studien- und Fachkräftefonds“)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Volksrepublik Kongo –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Kongo,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Volksrepublik Kongo beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Volksrepublik Kongo, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für die Vorhaben

- a) Wasserversorgung ländlicher Zentren
- b) Studien- und Fachkräftefonds,

Finanzierungsbeiträge bis zu insgesamt 5,0 Mio. DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark) zu erhalten, und zwar

- a) für das Vorhaben „Wasserversorgung ländlicher Zentren“, Aufstockung Phase IV 4 000 000,- DM (in Worten: vier Millionen Deutsche Mark)
- b) für das Vorhaben „Studien- und Fachkräftefonds“ 1 000 000,- DM (in Worten: eine Million Deutsche Mark),

wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt und für das in Absatz 1 Buchstabe a aufgeführte Vorhaben bestätigt worden ist, daß es als ein Vorhaben der sozialen Infrastruktur die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt.

(2) Kann bei dem in Absatz 1 Buchstabe a bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, ermög-

licht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Volksrepublik Kongo, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für dieses Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrags ein Darlehen zu erhalten.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Kongo durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(4) Wird das in Absatz 1 Buchstabe a bezeichnete Vorhaben durch ein Vorhaben des Umweltschutzes, der sozialen Infrastruktur oder eine selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung ersetzt, das die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

Artikel 2

Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Volksrepublik Kongo stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Volksrepublik Kongo erhoben werden, frei.

Artikel 4

Die Regierung der Volksrepublik Kongo überläßt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft

Geschehen zu Brazzaville am 14. Mai 1991 in zwei Urschriften,
jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Georg Merten
Außerordentlicher und Bevollmächtigter Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Für die Regierung der Volksrepublik Kongo
Pascal Gayama
Staatssekretär für Zusammenarbeit im Ministerium
für Auswärtige Angelegenheiten

**Bekanntmachung
des deutsch-kongolesischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 19. Juni 1991

Das in Brazzaville am 14. Mai 1991 unterzeichnete
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Kongo
über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 5

am 14. Mai 1991

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 19. Juni 1991

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Schweiger

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Volksrepublik Kongo
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Vorhaben „Wasserversorgung ländlicher Zentren“ und „Warenhilfe“)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Volksrepublik Kongo –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik
Kongo,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch
partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu
vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen
die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in
der Volksrepublik Kongo beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht
es der Regierung der Volksrepublik Kongo oder einem anderen
von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfän-
ger, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main,
für das Vorhaben „Wasserversorgung ländlicher Zentren“ (Phase
III) ein Darlehen bis zu 4 000 000,- DM (in Worten: vier Millionen
Deutsche Mark) zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungs-
würdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Außerdem ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik
Deutschland der Regierung der Volksrepublik Kongo, von der
Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zur Finanzia-
rung der Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen
zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der
im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden
Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und
Montage ein Darlehen bis zu 5 000 000,- DM (in Worten: fünf
Millionen Deutsche Mark) zu erhalten. Es muß sich hierbei um
Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als

Anlage beigefügten Liste handeln, für die die Lieferverträge beziehungsweise Leistungsverträge nach der Unterzeichnung der nach Artikel 2 zu schließenden Finanzierungsverträge abgeschlossen worden sind.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Volksrepublik Kongo zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 aufgeführten Vorhabens von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(4) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Kongo durch andere Vorhaben ersetzt werden. Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen gemäß Absatz 3 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger der Darlehen zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Volksrepublik Kongo wird, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Volksrepublik Kongo stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Volksrepublik Kongo erhoben werden, frei.

Artikel 4

Die Regierung der Volksrepublik Kongo überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Brazzaville am 14. Mai 1991 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Georg Merten
Außerordentlicher und Bevollmächtigter Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Für die Regierung der Volksrepublik Kongo
Pascal Gayama
Staatssekretär für Zusammenarbeit im
Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft
zum Schutz des gewerblichen Eigentums**

Vom 24. Juni 1991

Die Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutz des gewerblichen Eigentums in der in Stockholm am 14. Juli 1967 beschlossenen und am 2. Oktober 1979 geänderten Fassung (BGBl. 1970 II S. 293, 391; 1984 II S. 799) ist nach ihrem Artikel 21 Abs. 3 für

Chile am 14. Juni 1991

in Kraft getreten.

Die Stockholmer Fassung der vorstehend genannten Übereinkunft wird nach ihrem Artikel 20 Abs. 2 Buchstabe c und Abs. 3 für

San Marino am 26. Juni 1991

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. April 1991 (BGBl. II S. 674).

Bonn, den 24. Juni 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
des deutsch-tschechischen und slowakischen Abkommens
über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Arbeit, Arbeitsförderung und Sozialpolitik**

Vom 26. Juni 1991

Das in Prag am 23. April 1991 unterzeichnete Abkommen zwischen dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung der Bundesrepublik Deutschland und dem Minister für Arbeit und Sozialangelegenheiten der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Arbeit, Arbeitsförderung und Sozialpolitik ist nach seinem Artikel 7 Abs. 1

am 23. April 1991

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 26. Juni 1991

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Im Auftrag
Dr. Arnold Knigge

Abkommen
zwischen dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
der Bundesrepublik Deutschland
und dem Minister für Arbeit und Sozialangelegenheiten
der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik
über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet
der Arbeit, Arbeitsförderung und Sozialpolitik

Ujednání
mezi spolkovým ministrem práce a sociálních věcí
Spolkové republiky Německo
a ministrem práce a sociálních věcí
České a Slovenské Federativní Republiky
o spolupráci v oblasti práce, zaměstnanosti a sociální politiky

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
 der Bundesrepublik Deutschland

und

der Minister für Arbeit und Sozialangelegenheiten
 der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Vertragsparteien vereinbaren das Abkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Arbeit, Arbeitsförderung und Sozialpolitik.

Artikel 2

Für die Zusammenarbeit sind zuständig

- a) auf deutscher Seite:
 der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
 der Bundesrepublik Deutschland;
- b) auf tschechoslowakischer Seite:
 der Minister für Arbeit und Sozialangelegenheiten
 der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik.

Artikel 3

Die Zusammenarbeit soll insbesondere folgende Bereiche umfassen:

1. Grundsatzfragen der Arbeitsmarktanalyse und Arbeitsmarktpolitik;
2. Konzeption und Aufbau der Arbeitsverwaltungen;
3. System und Durchführung beruflicher Weiterbildung Arbeitssuchender;
4. System der Arbeitsbeziehungen, kollektive Arbeitsverträge;
5. Ausländerbeschäftigungspolitik;
6. Sozialpolitik.

Artikel 4

Die Zusammenarbeit geschieht insbesondere durch:

1. Aufnahme und Entsendung von Experten,
2. Beratung und Fortbildung von Fachleuten,
3. Erarbeitung von Expertisen,
4. Austausch von Informationsmaterial.

Spolkový ministr práce a sociálních věcí
 Spolkové republiky Německo

a

ministr práce a sociálních věcí
 České a Slovenské Federativní Republiky

se dohodli na následujícím:

Článek 1

Smluvní strany uzavírají Ujednání o spolupráci v oblasti práce, zaměstnanosti a sociální politiky.

Článek 2

Za spolupráci odpovídají:

- a) na německé straně:
 Spolkový ministr práce a sociálních věcí Spolkové republiky Německo
- b) na československé straně:
 ministr práce a sociálních věcí České a Slovenské Federativní Republiky

Článek 3

Spolupráce bude zahrnovat především tyto oblasti:

1. Základní otázky analýzy pracovního trhu a politiky trhu práce
2. Koncepce a výstavba správ zaměstnanosti
3. Systém a provádění dalšího odborného vzdělávání osob hledajících práci
4. Systém pracovních vztahů, kolektivní pracovní smlouvy
5. Politika zaměstnávání cizinců
6. Sociální politika

Článek 4

Spolupráce bude prováděna zvláště těmito způsoby:

1. Přijímání a vysílání expertů
2. Poradenství a doškolení expertů
3. Vypracování expertíz
4. Výměna informačních materiálů

Artikel 5

(1) Die Übernahme der Kosten für Maßnahmen, die nach diesem Abkommen durchgeführt werden, wird im Einzelfall vereinbart.

(2) Die Finanzierung der Durchführung dieses Abkommens wird von den Vertragsparteien gemäß den in beiden Ländern jeweils geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften sichergestellt.

Artikel 6

(1) Die Maßnahmen nach den Artikeln 1, 3 und 4 werden von einer deutsch-tschechoslowakischen Arbeitsgruppe festgelegt und begleitet. Sie achtet insbesondere darauf, daß Überschneidungen mit entsprechenden Maßnahmen einer Zusammenarbeit mit Dritten vermieden werden.

(2) Die Arbeitsgruppe besteht in der Regel aus drei Vertretern jeder Seite und tritt mindestens einmal jährlich zusammen; im Bedarfsfalle kann sie Experten zu einzelnen Fragen hinzuziehen.

Artikel 7

(1) Dieses Abkommen tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft.

(2) Dieses Abkommen wird für die Dauer von drei Jahren geschlossen. Danach verlängert sich die Gültigkeit jeweils um ein weiteres Jahr, sofern das Abkommen nicht von einer Vertragspartei mindestens sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer schriftlich gekündigt wird.

Geschehen zu Prag am 23. April 1991 in zwei Urschriften, jede in deutscher und tschechischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Článek 5

(1) Krytí nákladů na opatření, prováděná podle tohoto Ujednání, bude dohodnuto v jednotlivých případech.

(2) Financování provádění tohoto Ujednání zajistí smluvní strany v souladu s platnými právními předpisy o financování obou zemí.

Článek 6

(1) Opatření přijatá podle článků 1, 3 a 4 bude určovat a sledovat německo-československá pracovní skupina. Bude dohlížet především na to, aby nedocházelo k překrývání s opatřeními přijatými v rámci spolupráce s třetími státy.

(2) Tato pracovní skupina se skládá zpravidla ze tří zástupců každé strany a schází se nejméně jednou ročně; podle potřeby může přizvat experty k jednotlivým otázkám.

Článek 7

(1) Toto Ujednání vstupuje v platnost dnem podpisu.

(2) Toto Ujednání se sjednává na dobu tří let. Potom se jeho platnost prodlužuje vždy o další rok, pokud nebude jednou ze smluvních stran nejpозději šest měsíců před uplynutím dané doby platnosti písemně vypovězeno.

Dáno v Praze dne 23. dubna 1991 ve dvou vyhotoveních, každé v jazyce německém a českém, přičemž obě znění mají stejnou platnost.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
der Bundesrepublik Deutschland
Spolkový ministr práce a sociálních věcí
Spolkové republiky Německo
Norbert Blüm

Der Minister für Arbeit und Sozialangelegenheiten
der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik
Ministr práce a sociálních věcí
České a Slovenské Federativní Republiky
Petr Miller

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur gegenseitigen Anerkennung von Inspektionen betreffend die Herstellung pharmazeutischer Produkte
Vom 26. Juni 1991

Das Übereinkommen vom 8. Oktober 1970 zur gegenseitigen Anerkennung von Inspektionen betreffend die Herstellung pharmazeutischer Produkte (BGBl. 1983 II S. 158) ist nach seinem Artikel 11 Abs. 2 für

Italien am 1. August 1990
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. Juli 1983 (BGBl. II S. 547).

Bonn, den 26. Juni 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Ausarbeitung eines Europäischen Arzneibuches
Vom 4. Juli 1991

Das Übereinkommen vom 22. Juli 1964 über die Ausarbeitung eines Europäischen Arzneibuches (BGBl. 1973 II S. 701) ist nach seinem Artikel 12 Abs. 3 für

Jugoslawien am 19. Juni 1991
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. Juli 1989 (BGBl. II S. 683).

Bonn, den 4. Juli 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen
über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses**

Vom 4. Juli 1991

Das Europäische Übereinkommen vom 20. Mai 1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses (BGBl. 1990 II S. 220) wird nach seinem Artikel 22 Abs. 3 für

Dänemark

am 1. August 1991

in Kraft treten.

Bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde hat Dänemark die folgenden Vorbehalte gemacht und die nachstehenden Erklärungen abgegeben:

(Übersetzung)

«1) En vertu des dispositions du paragraphe 1 de l'article 24, la Convention ne s'appliquera pas aux territoires des Iles Féroé et du Groenland;

„1) Nach Artikel 24 Absatz 1 findet das Übereinkommen auf die Hoheitsgebiete Färöer und Grönland keine Anwendung.

2) En vertu des dispositions du paragraphe 1 de l'article 27,

2) Nach Artikel 27 Absatz 1

a) l'autorité centrale du Royaume de Danemark n'acceptera pas les communications rédigées en langue française ou accompagnées d'une traduction dans cette langue (cf. paragraphe 3 de l'article 6); et

a) nimmt die zentrale Behörde des Königreichs Dänemark keine Mitteilungen an, die in französischer Sprache abgefaßt oder von einer Übersetzung in diese Sprache begleitet sind (vgl. Artikel 6 Absatz 3), und

b) le Royaume de Danemark se réserve, dans les cas prévus aux articles 8 et 9 ou à l'un de ces articles, le droit de refuser la reconnaissance et l'exécution des décisions relatives à la garde pour tout motif prévu à l'article 10 (cf. article 17);

b) behält sich das Königreich Dänemark in den von den Artikeln 8 und 9 oder von einem dieser Artikel erfaßten Fällen das Recht vor, die Anerkennung und Vollstreckung von Sorgerechtsentscheidungen aus jedem in Artikel 10 vorgesehene Grund zu versagen (vgl. Artikel 17).

3) En exécution des dispositions du paragraphe 2 de l'article 20, tout accord passé entre les Pays nordiques sur la reconnaissance et l'exécution des décisions relatives à la garde des enfants, sera appliqué entre ces pays à la place de la présente Convention;

3) In Ausführung des Artikels 20 Absatz 2 wird im Verhältnis zwischen den Nordischen Ländern jede zwischen ihnen geschlossene Übereinkunft betreffend die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder anstelle dieses Übereinkommens angewendet.

4) En exécution des dispositions du paragraphe 1 de l'article 2, le Royaume de Danemark a désigné comme autorité centrale:

4) In Ausführung des Artikels 2 Absatz 1 hat das Königreich Dänemark folgende Stelle als zentrale Behörde bestimmt:

Justitsministeriet
Civilretsdirektoratet
(Ministère de la Justice –
Direction des Affaires Civiles)
Holmens Kanal 20
DK – 1060 Copenhagen K.»

Justitsministeriet
Civilretsdirektoratet
(Justizministerium –
Zivilrechtsabteilung)
Holmens Kanal 20
DK – 1060 Kopenhagen“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 19. Dezember 1990 (BGBl. 1991 II S. 392) und vom 28. März 1991 (BGBl. II S. 668).

Bonn, den 4. Juli 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterheld

**Bekanntmachung
des deutsch-bolivianischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 5. Juli 1991

Das in La Paz am 2. April 1991 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bolivien über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 5

am 2. April 1991

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 5. Juli 1991

**Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Schweiger**

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Bolivien
über Finanzielle Zusammenarbeit
(„Abwasserentsorgung El Alto“ und neun weitere Vorhaben)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Bolivien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Bolivien,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Bolivien beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Bolivien, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, (KfW), für die folgenden Vorhaben, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, Darlehen in der nachstehend angegebenen Höhe zu erhalten:

- Abwasserentsorgung El Alto: bis zu 3,2 Mio. DM
(in Worten: drei Millionen zweihunderttausend Deutsche Mark);

- Wasserversorgung Potosi: bis zu 15,7 Mio. DM
(in Worten: fünfzehn Millionen siebenhunderttausend Deutsche Mark);
- Fondo de Inversión Social: bis zu 20,0 Mio. DM
(in Worten: zwanzig Millionen Deutsche Mark);
- Sektorprogramm III (privater Sektor): bis zu 20,0 Mio. DM
(in Worten: zwanzig Millionen Deutsche Mark);
- Sektorprogramm SAMAPA: bis zu 3,0 Mio. DM
(in Worten: drei Millionen Deutsche Mark);
- Umweltschutzmaßnahmen für Zinnhütte Vinto: bis zu 14,0 Mio. DM
(in Worten: vierzehn Millionen Deutsche Mark);
- Wasserversorgung in ländlichen Gebieten des Beni: bis zu 3,5 Mio. DM
(in Worten: drei Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark);
- Warenhilfe bis zu 20,0 Mio. DM
(in Worten: zwanzig Millionen Deutsche Mark);
- ländliche Entwicklung SACABA bis zu 7,0 Mio. DM
(in Worten: sieben Millionen Deutsche Mark);
- Unterstützung des nationalen Kartographiesystems bis zu 10,0 Mio. DM
(in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark).

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Bolivien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 aufgeführten

ten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, (KfW), zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Die im Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bolivien durch andere Vorhaben ersetzt werden. Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen nach den Absätzen 2 und 3 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, und das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger der Darlehen und der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge.

(2) Die Regierung der Republik Bolivien, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Bolivien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Bolivien erhoben werden. Die Bezahlung der Steuern und Abgaben wird von den nationalen bolivianischen Institutionen übernommen, die Begünstigte der Darlehen und Finanzierungsbeiträge sind.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Bolivien überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu La Paz am 2. April 1991 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. H. Saumweber

Für die Regierung der Republik Bolivien
Carlos Iturralde B.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Madrider Abkommens
über die Unterdrückung falscher oder irreführender
Herkunftsangaben auf Waren**

Vom 8. Juli 1991

Die in Stockholm am 14. Juli 1967 beschlossene Zusatzvereinbarung zum Madrider Abkommen vom 14. April 1891 über die Unterdrückung falscher oder irreführender Herkunftsangaben auf Waren (BGBl. 1970 II S. 293, 444) ist nach ihrem Artikel 5 Abs. 2 für

San Marino am 26. Juni 1991
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 17. September 1980 (BGBl. II S. 1342).

Bonn, den 8. Juli 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls Nr. 6
zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
über die Abschaffung der Todesstrafe**

Vom 10. Juli 1991

Das Protokoll Nr. 6 vom 28. April 1983 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe (BGBl. 1988 II S. 662) ist nach seinem Artikel 8 Abs. 2 für

Malta am 1. April 1991
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 13. Dezember 1990 (BGBl. 1991 II S. 389).

Bonn, den 10. Juli 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1
Telefon: (0228) 38206-0, Telefax: (0228) 38206-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 6,12 DM (5,12 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,12 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1990 A · Gebühr bezahlt

**Berichtigung
des Gesetzes
zu dem Übereinkommen vom 29. Mai 1990 zur Errichtung der Europäischen Bank
für Wiederaufbau und Entwicklung**

Vom 28. Mai 1991

Das Gesetz zu dem Übereinkommen vom 29. Mai 1990 zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung vom 19. Dezember 1990 (BGBl. 1991 II S. 183) ist wie folgt zu berichtigen:

Die in Artikel 2 genannte Angabe „59 225,5 Anteile“ ist durch die Angabe „59 622,5 Anteile“ zu ersetzen.

Bonn, den 28. Mai 1991

Der Bundesminister der Finanzen
Im Auftrag
Dr. Ziese